



ÖFFENTLICH

DN.: 2016/0002 vom 21.03.2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	19.04.2016	vorberatend
Stadtrat	23.06.2016	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 a "Baugebiet östlich des Heimstättenweges"

hier: Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 13 BauGB und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Ochtrup nimmt die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese.

Gemäß der § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 a "Baugebiet östlich des Heimstättenweges" der Stadt Ochtrup als Satzung und die Begründung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die geringfügige Verschiebung der inneren Verkehrsfläche.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und umfasst die Flurstücke 1797, 1796, 1795, 1794, 1838, 1839 und 1860, Flur 68, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 81 a soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass die Verkehrsfläche entlang des Flurstückes 2015 auf das Flurstück 1797 verschoben wird.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 05.06.2008 den Bebauungsplan Nr. 81 a „Baugebiet östlich des Heimstättenweges“ der Stadt Ochtrup gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) insgesamt als Satzung beschlossen einschließlich Begründung hierzu. Gemäß Beschluss des Rates wird der Bebauungsplan Nr. 81 a in Teilbereichen durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Der in Rede stehende Teilbereich wurde bisher noch nicht in Kraft gesetzt, zumal auch die Erschließung noch nicht gesichert war und Grundstücksangelegenheiten geklärt werden mussten.

Da die für die innere Erschließung vorgesehene Grundstücksfläche des Flurstückes 205 nicht für die Verkehrsfläche zur Verfügung steht, soll diese auf das Flurstück 1797 verschoben werden, um eine Anbindung an die Gartenstiege zu erhalten.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 25.01.2016 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Die erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 15.02.2016 bis 15.03.2016 mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.02.2016

Text der Stellungnahme:

Die Bundeswehr ist berührt, aber nicht betroffen, weil der Planungsbereich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Rheine-Bentlage liegt.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich, in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.

Ergebnis der Prüfung:

Die baulichen Anlagen werden aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 15.03.2016

Text der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 11. Februar 2016 nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich der vereinfachten Änderung befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der untenstehenden Adresse am Ende dieses Schreibens so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

In der Annahme, dass die oben angemarkten Punkte beachtet werden, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 81a „Baugebiet östlich des Heimstättenweges“, 2. Bauabschnitt, vereinfachte Änderung, der Stadt Ochtrup.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000061271117 geführt.

Ergebnis der Prüfung:

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden der Deutschen Telekom so früh wie möglich angezeigt und geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von TK-Linien werden vorgesehen.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen unter dem Untersuchkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Die Schaffung weiterer Baugrundstücke dient allen Generationen gleichermaßen.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) werden der Vorlage im Internet beigelegt.

Im Auftrage:

Korten